

# Arbeitshilfe

## Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit

### Ausgangspunkt 1:

**Gesundheitsamt (GA) hält einen Kunden für länger als 6 Monate für erwerbsunfähig**

### **Prüfe: Besteht ein vorrangiger Rentenanspruch (Erwerbsminderungsrente)?**

Erfüllt der Kunde die Wartezeiten / besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen?

Als Prüfhilfestellung kann die Anlage 1 der DA zu § 44a SGB II herangezogen werden



### **Kunde erfüllt Voraussetzungen:**

- Aufforderungsersuchen § 12a SGB II  
(Textvorlage „volle Erwerbsminderungsrente“)
- Erstattungsanzeige an DRV  
Textvorlage „§ 12a SGB II – Anmeldung EA bei DRV (EU-Rente)“
- Weiterzahlung ALG II  
Trotz Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch das GA ist die Leistungszahlung nicht einzustellen (DA 44a.11). Der Kunde ist bis zur abschließenden Entscheidung des RVT als ALG II-Anspruchsberechtigter zu führen (entsprechende Anwendung von § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II). In dieser Interimszeit umfasst die vorläufige Erbringung der Leistung regelmäßig auch die Pflichtversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Anmeldung EA gegenüber SHT (§ 40a SGB II)



### **Kunde erfüllt nicht die Voraussetzungen (für Rentenanspruch)**

- Keine Aufforderung zur Antragstellung bei DRV  
Nach der DA 44a.7 (i. d. F. vom 11.04.2011) ist es nicht zweckmäßig, Arbeitsuchende, deren Erwerbsunfähigkeit zwar festgestellt wurde, die aber offensichtlich die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen oder die Wartezeiten nicht erfüllen, zur Antragstellung bei der DRV aufzufordern. Die DRV wird in diesen Fällen keine medizinische Begutachtung durchführen.

### **Prüfe: Besteht ein vorrangiger Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSIAEMi) nach dem 4. Kapitel SGB XII?**

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- bei dauerhafter voller Erwerbsminderung kein Rentenanspruch besteht (z.B. wegen fehlender Versicherungszeiten)
- bei dauerhafter voller Erwerbsminderung ein Rentenanspruch besteht, aufgrund der Rentenhöhe gleichwohl der grundsicherungsrechtliche Bedarf nicht gedeckt werden kann.

**Beachte:** Aufgrund unterschiedlicher Vermögensfreistellungen nach § 12 SGB II bzw. § 90 SGB XII ist stets vorab zu prüfen, ob (auch) die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach dem 4. Kapitel SGB XII vorliegen (ggf. Rücksprache mit Abteilung IV). Nur wenn auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten es als wahrscheinlich erscheint, dass dieser auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen der GSIAEMi erfüllt, kann der SHT die RVT nach **§ 45 SGB XII** um eine gutachterliche Stellungnahme ersuchen.



## Kunde hat voraussichtlich Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

- Aufforderungsersuchen  
Textvorlage "§ 12a SGB II - GSI AEMI"
- Anmeldung EA gegenüber SHT (§ 40a SGB II)
- Weiterzahlung ALG II

Trotz Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch das GA ist die Leistungszahlung nicht einzustellen (DA 44a.11). Der Kunde ist bis zur abschließenden Entscheidung des RVT als ALG II-Anspruchsberechtigter zu führen (entsprechende Anwendung von § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II). In dieser Interimszeit umfasst die vorläufige Erbringung der Leistung regelmäßig auch die Pflichtversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung.



## Kunde hat voraussichtlich keinen Anspruch auf Leistungen 4. Kapitel SGB XII

### Verfahren für „sonstige Fälle“

Erfüllt der Kunde **nicht** die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Rentenanspruch) **und** liegen zudem die Voraussetzungen für ein Ersuchen nach § 45 SGB XII durch den SHT **nicht** vor, ist wie folgt zu verfahren:



### Soweit zumindest ein eLB in der BG verbleibt

- Aktenvermerk zum Ergebnis der Vorrangprüfung
  1. „Kein Rentenanspruch wg. fehlender Versicherungs-/Wartezeiten“
  2. „Kein vorrangiger SGB XII-Anspruch wg. Vermögen“
- „Umstellung“ auf Sozialgeld
- Ggf. Beantragung einer kostenpflichtigen Untersuchung über DRV (§ 2 der Vereinbarung DLT/DRV)



### Bei Einzelpersonen sowie wenn kein eLB in der Bedarfsgemeinschaft verbleibt

- Aufhebung der Bewilligungsentscheidung

Die Leistungszahlung ist nach Bestätigung der vorliegenden Erwerbsunfähigkeit durch das GA unverzüglich, in der Regel zum Folgemonat, einzustellen; die **Bewilligungsentscheidung ist aufzuheben.**

Textvorlage „§ 48 I 1 ivU – Wegfall der Erwerbsfähigkeit (GA)“

## Ausgangspunkt 2:

**Gesundheitsamt hält einen Kunden für länger als 6 Monate für erwerbsunfähig, geht jedoch davon aus, dass Erwerbsfähigkeit (z.B. innerhalb eines Jahres) wiederhergestellt werden kann.**

### Prognoseentscheidung bei Antragstellung (DA 8.2a)

Wird eine nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit von länger als sechs Monaten, prognostiziert, liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) nicht vor. Sofern die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft (BG) gegeben ist, kann ein Anspruch auf Sozialgeld bestehen. Ist die Erwerbsfähigkeit dann anlässlich eines Weiterbewilligungsantrages erneut zu prüfen, ist eine erneute Prognoseentscheidung erforderlich. Ergibt diese, dass die Erwerbsunfähigkeit fortbesteht, jedoch voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate enden wird, ist die Voraussetzung für den Bezug von Alg II nunmehr ab Beginn des neuen BWZ erfüllt.

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung wird unter nicht absehbare Zeit ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten verstanden. § 101 Abs. 1 SGB VI lässt dort erkennen, dass keine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten ist, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit innerhalb von 6 Kalendermonaten behoben sein kann (Niesel in KasselerKomm, § 43 SGB VI, Rn. 25, Stand 11/06).

### **Prüfe: Besteht ein vorrangiger Rentenanspruch (Erwerbsminderungsrente)?**

Erfüllt der Kunde die Wartezeiten / besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen?

Als Prüfhilfestellung kann die Anlage 1 der DA zu § 44a SGB II herangezogen werden



#### **Kunde erfüllt Voraussetzungen:**

- Aufforderungsersuchen § 12a SGB II  
(Textvorlage „volle Erwerbsminderungsrente“)
- Erstattungsanzeige an DRV  
Textvorlage „§ 12a SGB II – Anmeldung EA bei DRV (EU-Rente)“
- Weiterzahlung ALG II  
  
Trotz Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch das GA ist die Leistungszahlung nicht einzustellen (DA 44a.11). Der Kunde ist bis zur abschließenden Entscheidung des RVT als ALG II-Anspruchsberechtigter zu führen (entsprechende Anwendung von § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II). In dieser Interimszeit umfasst die vorläufige Erbringung der Leistung regelmäßig auch die Pflichtversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Anmeldung EA gegenüber SHT (§ 40a SGB II)



#### **Kunde erfüllt (nichtmedizinischen) Voraussetzungen für Rente nicht**

- Keine Aufforderung zur Antragstellung bei DRV  
  
Nach der DA 44a.7 (i. d. F. vom 11.04.2011) ist es nicht zweckmäßig, Arbeitsuchende, deren Erwerbsunfähigkeit zwar festgestellt wurde, die aber offensichtlich die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen oder die Wartezeiten nicht erfüllen, zur Antragstellung bei der DRV aufzufordern. Die DRV wird in diesen Fällen keine medizinische Begutachtung durchführen.



#### **Soweit zumindest ein eLB in der BG verbleibt**

- Aktenvermerk zum Ergebnis der Vorrangprüfung (§ 12a SGB II)
  1. Kein Anspruch GSIAEMi (4. Kapitel) mangels dauerhafter EU
  2. Kein Anspruch volle Erwerbsminderungsrente mangels Versicherungszeiten
  3. Vorrang SozG gegenüber HzLU nach 3. Kapitel (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 21 SGB XII)
- „Umstellung“ auf Sozialgeld
- ggf. Beantragung einer kostenpflichtigen Untersuchung über DRV (§ 2 der Vereinbarung DLT/DRV)



## Bei Einzelpersonen sowie wenn kein eLB in der Bedarfsgemeinschaft verbleibt

- Aufhebung der Bewilligungsentscheidung

Die Leistungszahlung ist nach Bestätigung der vorliegenden Erwerbsunfähigkeit durch das GA unverzüglich, in der Regel zum Folgemonat, einzustellen; die Bewilligungsentscheidung ist aufzuheben.

Textvorlage „§ 48 I 1 ivU – Wegfall der Erwerbsfähigkeit (GA)“

Bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit auch im Sinne des 3. Kapitels SGB XII ist wegen der „Einheit der Verwaltung“ der Postauslauf „Aufhebungsentscheidung nach dem SGB II“ (Abt. III) mit der „Bewilligungsentscheidung der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII“ (Abteilung IV) zu koordinieren.